



2013

STUDIEREN MIT KIND



DIE GLEICHSTELLUNGSBEAUFTRAGTE

Familienorientierte Hochschule

STUDIEREN MIT KIND

- Vereinbarkeit von Studium und Familie -

Fachhochschule Münster
Die Gleichstellungsbeauftragte

Inhalt

I. Familienorientierte Hochschule	10
1. Beratung.....	10
2. Studium mit Kind.....	11
2. 1 Kinderbetreuung.....	11
2. 2 Betreuung im Ausnahmefall.....	11
2. 3 Ferienangebote.....	12
2. 4 Räumlichkeiten	12
2. 4. 1 Still- und Wickelräume	12
2. 4. 2 Eltern-Kind-Raum	13
2. 5 Mensa mit Kind	14
2. 6 Hochschulsport für Kinder.....	14
3. Studiengangsorganisation.....	15
3. 1 Urlaubssemester	15
3. 2 Prüfungen in der Mutterschutzfrist.....	16
3. 3 Flexible Studiengangsorganisation.....	16
4. Netzwerken für Eltern	17
II. Finanzielle Leistungen	20
1. Mutterschaftsgeld.....	20
2. Elterngeld	22
3. Kindergeld und Kinderzuschlag.....	24
4. Unterhalt	26
5. Wohngeld.....	28
6. Arbeitslosengeld II und Sozialgeld	29
7. Bildungs- und Teilhabepaket	31
8. Betreuungsgeld.....	32
9. BAföG	33
III. Studentische Erwerbstätigkeit.....	40
1. Mutterschutz	40
2. Elternzeit	42
3. Sozialversicherungsbeiträge	44

IV. Kinderbetreuung	46
1. Großtagespflegestelle der Fachhochschule Münster	46
2. Notfallbetreuung der Fachhochschule Münster	46
3. Ferienprogramm der Fachhochschule Münster	47
4. Kindertagespflege	48
5. Kindertageseinrichtungen	48
6. kurzfristige Betreuung	50
V. Wohnen	54
1. Wohnheime des Studentenwerks	54
2. Wohnberechtigungsschein	54
VI. Ergänzende Unterstützungsmöglichkeiten	58
1. Sozialdarlehen des AStA	58
2. Sozialdarlehen des Studentenwerks	58
3. Madame Courage	58
4. Darlehen des Hildegardis Vereins	59
5. Sonderfonds der Stadt Münster	60
6. Bundesstiftung „Mutter und Kind“	60
7. ERASMUS - Auslandsförderung für Eltern	61
8. Stipendien	62
VII. Kontakte FH und Adressen	64
1. Gleichstellungsbeauftragte	64
2. FH-Familienservice	65
3. Adressen	67
4. Quellen	81

Vorwort

Liebe Studierende mit Kind,

schön, dass Sie sich die Zeit nehmen, diese Broschüre durchzublättern.

Durch den erheblichen Zeitaufwand für die Kinderbetreuung bleibt oft wenig Raum für andere Aufgaben und Pflichten, wie beispielsweise ein intensives Studium. Das wird in der Folge öfter unterbrochen und dauert im Durchschnitt länger. Diese Situation hat sich durch die Bachelor- und Masterstudiengänge noch mehr zugespitzt.

Aus diesem Grund möchten wir die besonderen Bedürfnisse der Studierenden mit Kindern berücksichtigen und entsprechende Rahmenbedingungen schaffen, die die Vereinbarkeit von Studium und Familie erleichtern.

Vor einigen Jahren wurde die Broschüre zum ersten Mal erstellt, um studierenden Eltern in dieser Form zu helfen. Seit dem hat sich schon einiges an der Broschüre, aber auch an der Fachhochschule Münster verändert - und es wird sicher noch weitere Bewegungen geben.

Die Broschüre „Studieren mit Kind“ leistet durch ihre vielfältigen Informationen einen wichtigen Beitrag zur Erleichterung der Vereinbarkeit der verschiedensten Aufgaben im Alltag. Sie ist ein Wegweiser und gibt Hilfestellungen zu verschiedenen Problembereichen. Allerdings kann sie nur unterstützen, individuelle Fragen und Sonderregelungen müssen mit den jeweiligen Ämtern erörtert werden. Ergänzend dazu finden an der Fachhochschule Münster Beratungsstunden für Studierende mit Kind statt.

Wir hoffen, dass wir Ihnen mit dieser Broschüre weiterhelfen können. Wenn Sie noch Fragen oder Anregungen zu den Inhalten haben, melden Sie sich bitte bei uns.

Münster, September 2013



Annette Moß
Gleichstellungsbeauftragte



Iklime Dux
Familienservice





FAMILIENORIENTIERTE
HOCHSCHULE

I. Familienorientierte Hochschule

Die Fachhochschule Münster möchte die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern berücksichtigen. Es gibt spezielle Angebote zur Betreuung von Kindern sowie zur Beratung und Begleitung der Studierenden. Diese Angebote sollen die Vereinbarkeit von Studium und Familie erleichtern. Die entsprechenden Rahmenbedingungen werden auch weiterhin ausgebaut.

1. Beratung

Haben Sie Fragen zum Studium mit Kind?

Informationen zur Studienfinanzierung, zu Betreuungsmöglichkeiten und über Sonderregelungen erhalten Sie beim Familienservice der Gleichstellungsbeauftragten. Die Beratung kann auf Anfrage auch in Steinfurt stattfinden. Unsere ausführlichen Kontaktdaten finden Sie unter VII.2 FH-Familienservice.

Beratungsmappen

Für die Studierenden, die in die Beratung kommen, werden Beratungsmappen zusammengestellt. In diesen Sammelmappen ist eine Auswahl an Broschüren der Gleichstellungsbeauftragten und dem Familienservice sowie Veröffentlichungen der zuständigen Ministerien und Angebote Münsteraner Einrichtungen zu finden.

i

Die Sozialerhebungen des Deutschen Studentenwerks der letzten Jahre besagen, dass der Anteil der Studierenden mit Kind ca. 7 % beträgt. Nach dieser Schätzung können wir davon ausgehen, dass es an der Fachhochschule Münster über 660 studierende Eltern gibt.

2. Studium mit Kind

2. 1 Kinderbetreuung

Der Familienservice der Fachhochschule Münster plant aktuell die Einrichtung einer Großtagespflegestelle. Es sollen 9 Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren geschaffen werden, die für Studierende und Beschäftigte der Fachhochschule Münster gleichermaßen zur Verfügung stehen.

Informationen zum aktuellen Stand der Entwicklungen bekommen Sie im FH-Familienservice oder auf der Homepage www.fh-muenster.de/familie.

2. 2 Betreuung im Ausnahmefall

In kurzfristigen Notfällen wird für Studierende und Beschäftigte der Fachhochschule Münster eine kostenlose Kinderbetreuung zur Verfügung gestellt. Das Angebot ist in besonders dringenden Notfällen auch für Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Fort- und Weiterbildungen offen.

Betreuung in Münster

Das Angebot wird in Münster durch die PME Familienservice GmbH realisiert. Kinder im Alter von 8 Wochen bis 12 Jahren werden in altersgerecht ausgestatteten Räumen von geschulten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern betreut.

PME 24 Std.-Hotline: 0180 1558811

Betreuung in Steinfurt

In Steinfurt wird die kurzfristige Betreuung durch die Kindertagespflege des Diakonischen Werks Steinfurt organisiert. Kinder im Alter bis 14 Jahren können stundenweise oder ganztags im Haushalt der Tagespflegerperson betreut werden.

Die Wickeltische finden Sie hier:

Fachhochschulzentrum

Behindertentoilette im Erdgeschoss, Raum C 060

Hüfferstiftung

Behindertentoilette im Erdgeschoss, Raum E 0.51

Leonardo-Campus

Fachbereich 12, Behindertentoilette in der 1.Etage,
Raum 110.111

Campus Steinfurt

GRIPS 2 , Erdgeschoss, Raum M 2

2. 4. 2 Eltern-Kind-Raum

Die Eltern-Kind-Räume dienen als Arbeits- und Spielzimmer und sind ein Treffpunkt für studierende Eltern aller Fachbereiche. Mit Kuschelecke, Büchern und verschiedenen Spielsachen für die Kinder kann die Lerngruppe der Erwachsenen starten oder eine gegenseitige Betreuung während des Seminars vereinfacht werden.

Die Räume sind jederzeit offen und können somit frei genutzt werden. Zur Zeit gibt es zwei Eltern-Kind-Räume:

Münster

RKS, Robert-Koch-Straße 30 , Raum 100.007

Steinfurt

Campus Steinfurt, Stegerwaldstraße 39, GRIPS 2,
1.Etage, Raum M 120.

2. 5 Mensa mit Kind

Kostenlose Kindermahlzeit

Für die Mensen in Münster können Studierende einen Kinderteller-Ausweis für Kinder bis zum 10. Lebensjahr erhalten.

Die Kinder erhalten dann in Begleitung ihrer Eltern, wenn diese eine warme Mahlzeit zu sich nehmen, in den Mensen und Bistros kostenlos eine kindgerechte Portion. Diese kann z. B. aus zwei bis drei Beilagen oder auch aus einer Suppe, etc. bestehen.

Für die Antragstellung müssen die Studierenden bei der Sozialberatung des Studentenwerks Münster einen Ausweis oder die Geburtsurkunde des Kindes vorlegen und die Semesterbescheinigung mitbringen. Die Gültigkeit des Ausweises kann nach Vorlage einer neuen Semesterbescheinigung verlängert werden.

Hochstühle

Das Studentenwerk stellt in allen Einrichtungen Kinderstühle zur Verfügung, die bei Bedarf frei genutzt werden können.

Aufwärmen von Kindernahrung

Alle Mensen und Bistros des Studentenwerks haben Mikrowellen, die zum Aufwärmen von Kindernahrung genutzt werden können. Da die Mikrowellen nicht frei zugänglich sind, wenden Sie sich bei Bedarf bitte an das Personal.

2. 6 Hochschulsport für Kinder

Die Studierenden der Fachhochschule können an den Hochschulsportangeboten der Uni Münster teilnehmen. Hier werden besondere Angebote für Studierende und ihre Kinder organisiert.

Weitere Informationen und Anmeldefristen unter: www.hsp-ms.uni-muenster.de

3. Studiengangsorganisation

3.1 Urlaubssemester

Man kann sich auf Antrag während der Schwangerschaft und für die Erziehung eines Kindes beurlauben lassen.

Die Beurlaubung ist in dem Zeitraum möglich, in dem auch Elternzeit beantragt werden kann. Die Elternzeit kann mit der Geburt des Kindes bzw. im Anschluss an die Mutterschutzfrist beginnen. Der Zeitraum, in der eine Beurlaubung aufgrund von Kindererziehung möglich ist, ist auf die ersten drei Lebensjahre des Kindes begrenzt, kann aber anteilig auf die Zeit bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes übertragen werden.

Wird das Urlaubssemester aufgrund von Krankheit/Schwangerschaft beantragt, müssen keine Sozial- und Studierendenschaftsbeiträge gezahlt werden. Eventuell schon gezahlte Beiträge können auf Antrag vom AStA ggfs. auch rückwirkend erstattet werden. Bei einer Beurlaubung aufgrund der Erziehung eines Kindes aber müssen die Sozial- und Studierendenschaftsbeiträge geleistet werden.

Fristen zur Beantragung eines Urlaubssemesters

Der Antrag für die Beurlaubung ist in der Regel innerhalb der jeweiligen Rückmeldefristen zu stellen.

Feste Rückmeldefristen:	SoSe	01. – 31. Januar
	WS	01. – 31. Juli

Steht zu dem Zeitpunkt der Rückmeldefristen noch nicht fest, ob eine Beurlaubung beantragt werden soll, kann der Antrag auch noch später gestellt werden, in Ausnahmefällen bis zum letzten Vorlesungstag des Semesters, für das die Beurlaubung geltend gemacht werden soll. Danach ist eine Beurlaubung grundsätzlich nicht mehr möglich.

Zulassung zu Prüfungen während eines Urlaubssemesters

Studierende, die aus Gründen der Erziehung von Kindern beurlaubt sind, können ohne Weiteres während der Beurlaubung Prüfungen ablegen. Das unterscheidet sie von Beurlaubungen aus anderen Gründen.

Wichtig: Für Studentinnen, die wegen ihrer **Schwangerschaft beurlaubt** sind, gilt diese Regelung leider **nicht**. Auch bei einer nachträglichen Beantragung dürfen keine Prüfungsleistungen in dem Semester erbracht worden sein, für das im Nachhinein die Beurlaubung beantragt wird.

Nähere Informationen dazu gibt es beim Service Office für Studierende und beim AStA (siehe VII.3 Adressen).

3. 2 Prüfungen in der Mutterschutzfrist

In §3 (2) der Prüfungsordnung der Bachelor- und Masterstudiengänge werden die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Elternzeit gesondert berücksichtigt.

Wenn der reguläre Prüfungszeitraum einer schwangeren Studentin innerhalb der gesetzlichen Mutterschutzfristen liegt, wird ihr auf Antrag ein gesonderter Prüfungstermin zugewiesen.

3. 3 Flexible Studiengangsorganisation

An einigen Fachbereichen gibt es die Möglichkeit, das Praxissemester oder einzelne Praxismodule in Teilzeit zu absolvieren. Zudem können einige Studiengänge selbstorganisiert in Teilzeit studiert werden. Weitere Informationen gibt es in den einzelnen Fachbereichen.

4. Netzwerken für Eltern

Regelmäßige Vernetzungstreffen

Der Familienservice der Gleichstellungsbeauftragten organisiert regelmäßige Vernetzungstreffen für Studierende mit Kind. Aktuelle Informationen und Veranstaltungsankündigungen gibt es unter www.fh-muenster.de/familie.

Wochenende für Studierende mit Kind

Der Familienservice und die Gleichstellungskommission organisieren in unregelmäßigen Abständen Wochenendausflüge, um die Studierenden auf dem Weg zu einer gelungenen Balance zwischen Lernen, Kindererziehung, Job und Freizeit zu unterstützen.

Während die Kinder betreut werden, gibt es für die Studierenden die Möglichkeit, sich untereinander auszutauschen, sich kennen zu lernen und an Workshops zu verschiedenen Themen, wie zum Beispiel Zeitmanagement, teilzunehmen.



FINANZIELLE LEISTUNGEN

II. Finanzielle Leistungen

In diesem Kapitel werden Informationen über finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten für Studierende mit Kindern gegeben, auf die Studierende bei Erfüllung der jeweiligen Voraussetzungen einen Rechtsanspruch haben.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend informiert zu staatlichen Hilfen für Familien unter: **www.familien-wegweiser.de**

1. Mutterschaftsgeld

Das Mutterschaftsgeld wird während der Schutzfristen vor und nach der Entbindung als Lohnausgleich gezahlt. Diese Frist beginnt sechs Wochen vor der Entbindung und endet im Normalfall acht Wochen, bei Früh- oder Mehrlingsgeburten zwölf Wochen, danach. Bei Geburten vor dem berechneten Entbindungstermin verlängert sich die Schutzfrist nach der Entbindung um die Zeiten, die vorher nicht in Anspruch genommen wurden. Somit verändert sich auch der Anspruchszeitraum für das Mutterschaftsgeld.

Voraussetzung

Vor der Schutzfrist muss ein Arbeitsverhältnis bestehen und die Frau muss krankenversichert sein. Frauen, die selbst Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse sind, erhalten das Mutterschaftsgeld von der Krankenkasse.

i

Dies gilt auch für geringfügig Beschäftigte.

Arbeitnehmerinnen, die nicht selbst Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse sind (zum Beispiel privat Krankenversicherte oder in der gesetzlichen Krankenversicherung familienversicherte Frauen), erhalten das Mutterschaftsgeld von der Mutterschaftsgeldstelle des Bundesversicherungsamtes.

Zuständigkeiten

Für die Zahlung des Mutterschaftsgeldes ist ein vorheriger Antrag bei der Krankenkasse beziehungsweise der Bundesversicherungsanstalt erforderlich. Dazu muss die Schwangere eine ärztliche Bescheinigung über den voraussichtlichen Entbindungstermin vorlegen.

Höhe des Mutterschaftsgeldes

Die Höhe des Mutterschaftsgeldes wird von den letzten drei monatlichen Durchschnitts-Nettolöhnen vor der Schutzfrist errechnet. Diese Nettolöhne werden auf die Kalendertage umgerechnet.

Die Krankenkassen übernehmen maximal 13 Euro Mutterschaftsgeld pro Tag. Wenn das errechnete Mutterschaftsgeld über dem Betrag liegt, muss die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber die Differenz zahlen.

Privat Krankenversicherte oder Familienversicherte über eine gesetzliche Krankenkasse erhalten vom Bundesversicherungsamt Mutterschaftsgeld in Höhe von maximal 210 Euro pro Monat. Auch hier gibt es den Zuschuss vom Arbeitgeber.

Bei der Geburt des zweiten Kindes innerhalb der Elternzeit des ersten Kindes besteht ein Anspruch auf das Mutterschaftsgeld der Krankenkasse. Hingegen muss die Arbeitsstelle nur dann den Zuschuss leisten, wenn die Frau einer Teilzeitarbeit nachgeht. Ist die Elternzeit während der Schutzfrist zu Ende, muss die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber in der verbleibenden Zeit den Zuschuss zahlen.

i

Das Mutterschaftsgeld der Krankenkasse wird auf das Erziehungsgeld angerechnet, der Arbeitgeberzuschuss nicht.

Das Mutterschaftsgeld und der Arbeitgeberzuschuss sind steuer- und sozialabgabefrei. Sie werden aber in den steuerlichen Progressionsvorbehalt einbezogen.

Zusätzliche Informationen gibt es unter: www.mutterschaftsgeld.de

2. Elterngeld

Das Elterngeld wird grundsätzlich für einen Zeitraum von zwölf Monaten gewährt. Dieser Zeitraum kann auf 14 Monate erhöht werden, wenn beide Elternteile Erziehungsurlaub nehmen. Hierzu reicht es aus, wenn ein Elternteil das Elterngeld für zwölf Monate in Anspruch nimmt und der andere mindestens zwei Monate. Alleinerziehende haben die kompletten 14 Monate Anspruch auf Elterngeld.

Die Elterngeldmonate müssen nicht an einem Stück genommen werden, sondern können auch zeitlich getrennt liegen. Dies gilt auch für die Partnermonate.

Weiterhin besteht die Möglichkeit, den Zahlungszeitraum auf Antrag zu verdoppeln. In diesem Fall wird dann die ursprüngliche monatliche Zahlung halbiert.

Voraussetzungen

Anspruch auf Elterngeld haben Mütter und Väter, die

- ihre Kinder nach der Geburt selbst betreuen und erziehen,
- nicht mehr als 30 Stunden in der Woche erwerbstätig sind,
- mit ihren Kindern in einem Haushalt leben und
- einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben.

Auch Auszubildende und Studierende erhalten Elterngeld. Die jeweilige Ausbildung muss nicht unterbrochen werden. Die Anzahl der Wochenstunden, die für die Ausbildung aufgewendet werden, sind (anders als bei der Erwerbsarbeit) unerheblich.

Das entfallende Einkommen wird bei einem maßgeblichen Nettoeinkommen vor der Geburt von 1.240 Euro und mehr zu 65%, von 1.220 Euro zu 66%, zwischen 1.000 Euro und 1.200 Euro zu 67% ersetzt. Das Elterngeld beträgt mindestens 300 Euro und höchstens 1.800 Euro.

Auch nicht erwerbstätige Elternteile bekommen mindestens 300 Euro Elterngeld monatlich. Bei Mehrlingsgeburten oder älteren Geschwisterkindern kann sich der nach den allgemeinen Regeln zustehende Elterngeldanspruch erhöhen.

Geringverdienende Eltern werden zusätzlich unterstützt. Das gesamte Einkommen wird hierbei bei der Berechnung des Elterngeldes zu Grunde gelegt.

Liegt das Nettoeinkommen vor der Geburt unter 1.000 Euro, wird die Familienförderung für das Elterngeld von 67 % auf bis zu 100 % angehoben. Für je zwei Euro, die das Einkommen unter 1.000 Euro liegt, steigt das Elterngeld um 0,1 % an. Möglicherweise kann diese Geringverdienerkomponente bei Studierenden greifen.

Zu dem zu berücksichtigenden Einkommen zählen alle Einkünfte aus Haupt- und Nebenbeschäftigungen und auch vom Arbeitgeber pauschal versteuerte Einkünfte, wie z. B. aus einem „Minijob“.

Bei Geschwisterkindern wird das Elterngeld um 10 % erhöht, mindestens aber um 75 Euro. Der Erhöhungsbetrag besteht bei zwei Kindern bis das ältere drei Jahre alt ist, bei mehreren Kindern dürfen zwei das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Bei Mehrlingsgeburten wird zusätzlich zu dem errechneten Elterngeld für jeden Mehrling 300 Euro gezahlt.

Zuständigkeiten

Das Elterngeld muss schriftlich beim Jugendamt der Stadt Münster/des Kreises Steinfurt beantragt werden. Vordrucke hierfür gibt es in den Elterngeldstellen, bei den Gemeindeverwaltungen, den Krankenkassen sowie in Krankenhäusern mit Entbindungsstation. Die Beantragung ist nicht sofort mit der Geburt notwendig. Rückwirkende Zahlungen werden allerdings nur für die letzten drei Lebensmonate des Kindes geleistet. Die Kontaktdaten finden Sie unter VII.3 Adressen.

Weitere Informationen unter: www.elterngeld.nrw.de

www.familien-wegweiser.de

Anrechnung des Elterngeldes

Das Elterngeld wird als Einkommen angesehen, bleibt jedoch bis 300 Euro anrechnungsfrei. Die Zahlung bleibt zunächst frei von Abgaben wie der Sozialversicherung und auch der Lohnsteuer.

Es unterliegt jedoch als Lohnersatzleistung dem Progressionsvorbehalt und erhöht den Steuersatz auf das zu versteuernde Einkommen.

3. Kindergeld und Kinderzuschlag

Voraussetzungen

Ein Anspruch auf Kindergeld setzt einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland voraus. Der Anspruch auf Kindergeld verjährt vier Jahre nach dem Jahr der Entstehung.

Das Kindergeld erhalten alle Eltern, deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort in Deutschland liegt. Das Kindergeld muss beantragt werden, es wird nicht automatisch ab der Geburt gezahlt.

Zuständigkeiten

Der Antrag auf Kindergeld muss grundsätzlich schriftlich bei der Kindergeldkasse des zuständigen Arbeitsamtes gestellt werden. Für Münster und Steinfurt ist das die Familienkasse in Rheine (siehe VII.3 Adressen).

Das „Merkblatt Kindergeld“ ist erhältlich unter: **www.familienkasse.de**

Höhe der Zahlungen

- 1. und 2. Kind: 184 €/Monat je Kind
- 3. Kind: 190 €/Monat
- jedes weitere Kind: 215 €/Monat

Bei mehr als drei Kindern gilt: Wenn das älteste Kind wegfällt, weil es nicht mehr anspruchsberechtigt ist, rücken die jüngeren Geschwister an die Stelle des ersten, zweiten und dritten Kindes. Dadurch verändert sich die Anspruchshöhe des Kindergeldes.

i

Bei Zusammenleben der Familie mit den Großeltern kann der Kindergeldanspruch an die Großeltern abgetreten werden. Wenn diese noch Kindergeld für ihre Kinder bekommen und sie mit den Enkelkindern dann für mindestens drei Kinder Kindergeld erhalten, erhöht sich der Anspruch entsprechend.

Zahlungsdauer

Ein Recht auf Kindergeld besteht von Geburt bis zum 18. Lebensjahr des Kindes. Das Kindergeld kann höchstens sechs Monate rückwirkend gezahlt werden.

Für Kinder vom 19. Lebensjahr bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres wird das volle Kindergeld bezahlt, wenn sich das Kind noch in der Schule oder im Studium befindet und eine durchschnittliche Erwerbstätigkeit von 20 Wochenstunden nicht überschreitet.

Anrechnung des Kindergeldes

Das Kindergeld ist steuerfrei, da es nicht als Einkommen angesehen wird. Jedoch wird es voll auf die Hilfe zum Lebensunterhalt (Sozialgeld) angerechnet.

Kinderzuschlag

Der Kinderzuschlag ist eine Ergänzungsleistung zum Kindergeld. Er wird nur für unter 25 Jahre alte, unverheiratete Kinder in Familien mit nicht ausreichendem Familieneinkommen gezahlt.

Eltern, die zwar über ausreichend Einkommen verfügen, um ihren eigenen Lebensunterhalt zu decken, aber nicht den ihrer Kinder, können den Kinderzuschlag beantragen.

Voraussetzung

Um anspruchsberechtigt zu sein, muss ein gewisses Mindesteinkommen erreicht und ein Höchsteinkommen nicht überschritten werden. Den Kinderzuschlag bekommen also nur Familien, deren Einkommen (zum Beispiel Bruttoeinkommen aus Erwerbstätigkeit, Arbeitslosengeld I, Krankengeld) zwischen diesen Grenzen liegt.

Die Mindesteinkommensgrenze beträgt für Elternpaare 900 Euro, für Alleinerziehende 600 Euro. Die Höchsteinkommensgrenze wird nach verschiedenen Faktoren berechnet und ist beispielsweise abhängig von der Kinderzahl.

Zuständigkeiten

Der Kinderzuschlag ist - wie das Kindergeld - ausschließlich bei den Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit zu beantragen (Familienkasse Rheine für Münster und Steinfurt).

Höhe des Kinderzuschlags

Der Kinderzuschlag bemisst sich nach dem Einkommen und Vermögen der Eltern und der Kinder. Er beträgt monatlich höchstens 140 Euro pro Kind.

Bildungs- und Teilhabeleistungen

Bezieher von Kinderzuschlag können zusätzlich auch Leistungen zur Bildung und Teilhabe für ihre Kinder erhalten. Die umfangreichen Leistungen werden in Punkt 7 dargestellt.

4. Unterhalt

Voraussetzungen

Leistungen im Sinne des Unterhaltsrechtes sind Betreuung, Unterbringung und Pflege eines Kindes im eigenen Haushalt. Folglich ist der Elternteil, der das Kind weder betreut noch in dessen Haushalt lebt, unterhaltspflichtig. Dieser Unterhalt wird nach § 1610 BGB errechnet und in Form einer monatlichen Rente gezahlt.

Die Auszahlung des Unterhaltes geschieht nach einer festgelegten Rangfolge. Die Zahlung des Unterhaltes an die Kinder hat Vorrang. Die Ex-Partnerinnen oder Partner haben grundsätzlich auch einen 3-jährigen Anspruch auf Betreuungsunterhalt. Sollte die unterhaltspflichtige Person jedoch zu wenig Geld zur Verfügung haben, kann es sein, dass nur die Kinder Unterhalt bekommen.

Bei Verheirateten gilt der Ehemann als rechtlicher Vater. Bei allen anderen Paaren muss die Vaterschaft anerkannt werden, diese kann zur Not auch vor Gericht festgestellt werden.

i

Ein Anspruch auf Unterhalt oder Unterhaltsvorschuss kann nur geltend gemacht werden, wenn es einen anerkannten Vater gibt.

Die Höhe des monatlichen Unterhaltsanspruches richtet sich nach dem Alter der Kinder:

- 0 bis 5-Jährige: 317 Euro
- 6- bis 11-Jährige: 364 Euro
- 12- bis 17-Jährige: 426 Euro

Zuständigkeiten

Der Antrag muss schriftlich beim örtlichen Jugendamt eingereicht werden. Die Antragstellenden unterliegen der Mitwirkungspflicht.

Dies bedeutet, sie müssen Auskunft über den Unterhaltspflichtigen geben, bei Feststellung der Vaterschaft helfen sowie bei der Feststellung des Aufenthaltsortes des Unterhaltspflichtigen mitwirken.

Der Unterhaltsvorschuss kann rückwirkend für den Monat vor dem Antragseingang gezahlt werden, wenn alle gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Unterhaltsvorschuss

Der Unterhaltsvorschuss ist eine zeitlich begrenzte staatliche Leistung für Alleinerziehende, die den Unterhalt vom anderen Elternteil nicht erhalten. Ausschließlich das Kind hat Anspruch auf Unterhaltsvorschuss.

Der Unterhaltsvorschuss ist keine Entlastung des Unterhaltspflichtigen. Es ist eine zinslose „Ersatzzahlung“ an das Kind, die bei dem Unterhaltspflichtigen sogar eingeklagt werden kann.

Der Unterhaltsvorschuss wird höchstens 72 Monate lang gezahlt und endet spätestens mit der Vollendung des 12. Lebensjahres des Kindes. Er wird monatlich im Voraus geleistet und muss schriftlich beantragt werden.

Auch bei den Unterhaltsvorschussbeträgen richtet sich die Höhe nach dem Alter der Kinder.

- 0- bis 5-Jährige: 133 Euro
- 6- bis 11-Jährige: 180 Euro

Anrechnungsfrei sind Einkommen der Eltern und Kinderzuschüsse. Angerechnet werden Unterhaltszahlungen, Sozialhilfe des Kindes und Waisenbezüge.

5. Wohngeld

Das Wohngeld ist ein Zuschuss zur Senkung der eigenen Wohnkosten und muss nicht zurückgezahlt werden. Studierende mit Kindern können Wohngeld beantragen, wenn sie kein Arbeitslosengeld II oder andere Hilfen zum Lebensunterhalt beziehen.

Voraussetzungen

Die gesamte Familie ist wohngeldberechtigt, auch wenn die Studierenden selber BAföG-Leistungen erhalten. Der im BAföG enthaltene Mietzuschuss wird dann von dem auszahlenden Wohngeld abgezogen.

Die Höhe des Wohngeldes hängt von der Höhe des Einkommens, der Zahl der Familienmitglieder in dem Haushalt und der Höhe der zuschussfähigen Miete ab.

Die genaue Höhe des Wohngeldes kann anhand von Wohngeldtabellen ersehen werden. Die Tabelle und eine Infobroschüre können beim zuständigen Ministerium heruntergeladen werden: **www.bmvbs.de**

Zuständigkeiten

Das Wohngeld wird erst vom Beginn des Monats gewährt, in dem der Antrag beim Amt für Wohnungswesen der zuständigen Behörde gestellt wurde (siehe Kapitel VII.3 Adressen). Gezahlt wird das Wohngeld in der Regel für zwölf Monate. Um laufend Wohngeld zu bekommen, sollte zwei Monate vor dem Ende des Bewilligungszeitraumes ein Wiederholungsantrag gestellt werden.

Bildungs- und Teilhabeleistungen

Bezieher von Wohngeld können zusätzlich auch Leistungen zur Bildung und Teilhabe für ihre Kinder erhalten. Die umfangreichen Leistungen werden in Punkt 7 ausführlich dargestellt.

6. Arbeitslosengeld II und Sozialgeld

Voraussetzungen

Studierende können sich wegen Erkrankung, Schwangerschaft und Kindererziehung beurlauben lassen. In dieser Zeit haben sie Anspruch auf Arbeitslosengeld II. Kinder von Studierenden haben unabhängig davon immer Anspruch auf Sozialgeld.

Zuständigkeiten

Die Anträge sind schriftlich bei der Arbeitsgemeinschaft Münster und beim Kreis Steinfurt zu stellen (siehe VII.3 Adressen).

Weitere Informationen zur Sozialhilfe und zum Arbeitslosengeld II: **www.arbeits-agentur.de**

Höhe des Arbeitslosengeldes

Das Arbeitslosengeld II beträgt für Alleinstehende monatlich 382 Euro, bei zusammenlebenden Partnern erhalten beide jeweils 345 Euro.

Die Regelsätze für das Sozialgeld der Kinder sind folgendermaßen aufgestellt:

von 0 – 5 Jahre 224 Euro

von 6 – 13 Jahre 255 Euro

von 14 – 17 Jahre 289 Euro.

Junge Erwachsene ab 18 bis 25 Jahren haben einen Anspruch auf 306 Euro. Zusätzlich zu den Regelsätzen werden die Kosten für Unterkunft in angemessener Höhe übernommen.

Auf das Arbeitslosengeld II angerechnet werden Kindergeld, Unterhalt und Erwerbseinkommen der Bedarfsgemeinschaft. Vermögen über einer bestimmten Grenze muss verwertet werden, bevor Arbeitslosengeld II gezahlt wird.

i

Arbeitslosengeld II und Sozialgeld werden erst ab dem Zeitpunkt der Antragstellung und nicht rückwirkend gewährt.

Mehrbedarfe und Beihilfen

Alleinerziehende erhalten einen Mehrbedarfszuschlag, dies gilt auch für Studentinnen in der Schwangerschaft.

Es besteht außerdem die Möglichkeit, einmalige Beihilfen zu erhalten für:

- die Erstausrüstung der Wohnung einschließlich angemessener Haushaltsgeräte,

- die Erstausstattungen für Bekleidung sowie Erstausstattungen für die Schwangerschaft und die Geburt,
- mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen.

Schwangere Studentinnen haben, obwohl sie grundsätzlich kein ALG II beziehen können, trotzdem ab der 13. Schwangerschaftswoche einen Anspruch auf Mehrbedarf in Höhe von 17 Prozent des Regelsatzes nach dem SGB II.

Krankenversicherungsbeiträge können vom zuständigen Sozialhilfeträger übernommen werden, soweit diese angemessen sind und selbst nicht mehr getragen werden können.

Bildungs- und Teilhabeleistungen

Bezieher von ALG II oder Sozialgeld können zusätzlich auch Leistungen zur Bildung und Teilhabe für ihre Kinder erhalten. Die umfangreichen Leistungen werden in Punkt 7 dargestellt.

7. Bildungs- und Teilhabepaket

Das Bildungs- und Teilhabepaket beinhaltet unterschiedliche Leistungen aus dem Bereich Kultur, Sport und Freizeit, wie

- Ausflüge und Klassenfahrten
- Schulbedarf
- notwendige Lernförderung
- Zuschüsse für das Mittagessen an Schulen, Kindertagesstätten und in der Kindertagespflege
- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Voraussetzungen

Wenn ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II besteht, wie

- ALG II,
- Sozialgeld,
- Sozialhilfe nach dem SGB XII
- Wohngeld oder Kinderzuschlag,

dann besteht auch ein Anspruch auf Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket.

Zuständigkeiten

Die Leistungen müssen schriftlich beantragt werden. Wenn ALG II oder Sozialgeld erhalten wird, ist das Jobcenter der Stadt Münster der Ansprechpartner. Bei Sozialhilfe, Kinderzuschlag, oder Wohngeld müssen die Leistungen beim Sozialamt der Stadt Münster beantragt werden. In Steinfurt ist das Jobcenter Kreis Steinfurt der entsprechende Ansprechpartner.

Die genauen Kontaktdaten finden Sie unter VII.3 Adressen.

8. Betreuungsgeld

Ab dem 01.08.13 wurde das Betreuungsgeld von der derzeitigen Regierung eingeführt. Momentan wird ab dem 01.08.13 ein Betreuungsgeld von 100 Euro pro Kind pro Monat gezahlt. Ab dem 01.08.14 soll es auf 150 Euro pro Monat erhöht werden. Das Betreuungsgeld kann für maximal 22 Lebensmonate bezogen werden, längstens bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres. Voraussetzungen sind ein Wohnsitz in Deutschland und dass dieses Kind mit im eigenen Haushalt lebt. Entscheidend ist, dass für das Kind keine öffentlich geförderte Kinderbetreuung in Anspruch genommen wird.

Weitere Informationen, vor allem auch wenn durch politische Entwicklungen Änderungen in Bezug auf das Betreuungsgeld entstehen, bekommen Sie im FH-Familienservice oder auf der Homepage www.fh-muenster.de/familie.

9. BAföG

Voraussetzungen

Studierende, die selbst oder deren Angehörige die Mittel zur Finanzierung des Studiums nicht aufbringen können, haben Anspruch auf eine Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG). Die Höhe der Förderung hängt unter anderem vom Einkommen der Eltern, vom eigenen Einkommen und bei Verheirateten vom Einkommen der Partnerin/des Partners ab.

Der BAföG-Höchstsatz für Studierende, die außerhalb des Elternhauses wohnen, beträgt momentan 670 Euro. Für Studierende, die noch bei den Eltern wohnen, beträgt der Höchstsatz momentan 495 €. In der Regel wird das BAföG für Studierende zur Hälfte als Zuschuss und zur Hälfte als zinsloses Staatsdarlehen gewährt.

Zuständigkeiten

Das BAföG muss schriftlich beim Studentenwerk Münster beantragt werden, wenn man als Studierende/r der

- Fachhochschule Münster,
- Westfälischen Wilhelms - Universität,
- Katholischen Fachhochschule, Abteilung Münster,
- Kunstakademie oder
- Philos.- Theol. Hochschule der Franziskaner und Kapuziner

eingeschrieben ist oder sich einschreiben lassen möchte. Empfohlen wird, den Antrag

persönlich abzugeben, da die Mitarbeiter/innen für eine weitergehende Beratung zur Verfügung stehen.

Die Vorschriften des BAföG sind umfangreich. Die folgenden Ausführungen beschränken sich daher auf wesentliche Fragestellungen und Probleme, die sich für studierende Eltern ergeben. Wir empfehlen daher, sich bei weiteren Fragen an das Studentenwerk Münster zu wenden (siehe Kapitel VII.3 Adressen).

Kinderbetreuungszuschlag (nach §14b BAföG)

Für Studierende, die mit ihrem Kind, das das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, in einem Haushalt leben, erhöht sich der Bedarfssatz um monatlich 113 Euro. Für jedes weitere Kind erhöht sich dieser um weitere 85 Euro.

Der Zuschlag wird nur einem Elternteil gewährt. Sollten beide Elternteile anspruchsberechtigt sein, so bestimmen sie untereinander, wer den Kinderbetreuungszuschlag erhält.

Der Kinderbetreuungszuschlag wird nicht als Einkommen auf andere Sozialleistungen angerechnet. Er muss gesondert beantragt werden, wird als Vollzuschuss geleistet und nicht auf die Darlehensschuld angerechnet.

Altersgrenze (nach §10 BAföG)

Eine Förderung nach dem BAföG ist in der Regel nur möglich, wenn bei Beginn des Ausbildungsabschnittes das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet ist. Für Masterstudierende wurde das Höchstalter auf 35 Jahre festgelegt. Diese Altersgrenze gilt jedoch nur dann, wenn besondere persönliche oder familiäre Gründe - beispielsweise die Erziehung von Kindern bis zu 10 Jahren - vorliegen, aufgrund derer die Ausbildung erst später begonnen werden konnte.

Studierende über 30 Jahre bzw. im Masterstudiengang 35 Jahre, können schon vor Beginn des Studiums einen formlosen „Antrag auf Vorabentscheid“ nach § 46 stellen. Das BAföG-Amt entscheidet dann, ob eine Förderung geleistet wird. Dieser Beschluss ist ein Jahr lang verbindlich. Die Höhe der tatsächlichen Leistung wird jedoch erst beim späteren BAföG-Erstantrag festgelegt.

Leistungsnachweise (nach § 48 BAföG)

Jeder Fachbereich legt eine bestimmte Punktzahl fest, die nach vier Studiensemestern mindestens erreicht worden sein muss. Bei Nichterreichen der festgelegten Punktzahl kann die Vorlage des Leistungsnachweises zu einem späteren Zeitpunkt beantragt werden.

Dafür gelten folgende Gründe:

- Schwangerschaft und Geburt eines Kindes
- Pflege und Erziehung eines Kindes bis zu 10 Jahren,
- eigene Krankheit (Eine Verlängerung aufgrund von Krankheit des Kindes ist nicht möglich).

Ein Antrag auf eine damit einhergehende Verlängerung der Förderungsdauer braucht zu diesem Zeitpunkt noch nicht gestellt werden.

Verlängerte Förderungsdauer (nach § 15 BAföG)

Die Förderungsdauer richtet sich in der Regel nach der jeweiligen Regelstudienzeit des Studienganges. Schwangerschaft und Geburt eines Kindes ermöglichen aber im Normalfall eine Weiterförderung des Studiums über die Regelförderungsdauer hinaus. Die Beantragung der Verlängerung muss spätestens zwei Monate vor Ende des Bewilligungszeitraumes erfolgen, wenn die Ausbildungsförderung ununterbrochen weiter gewährt werden soll. Das BAföG regelt für die Verlängerung aufgrund von Schwangerschaft und der Betreuung der Kinder Folgendes:

- Schwangerschaft: 1 Semester
- Kinder bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres:
1 Semester pro Lebensjahr
- 6. und 7. Lebensjahr des Kindes: insgesamt 1 Semester
- 8. bis 10. Lebensjahr des Kindes: insgesamt 1 Semester



i

Zusätzliche Förderungssemester aufgrund von Schwangerschaft sowie Kindererziehung werden als Vollzuschuss geleistet, werden also nicht auf die Darlehensschuld angerechnet.

Als Nachweis reichen die Geburtsurkunde und eine formlose Begründung, dass sich das Studium ursächlich aufgrund der Schwangerschaft und Geburt bzw. Kindererziehung verzögert hat. Die Verlängerungszeiten für die Kindererziehung können auf beide studierende Elternteile verteilt werden.



i

Bei einer Ausbildungsunterbrechung wegen Schwangerschaft wird die Förderung drei Monate weiterhin gezahlt. Sollte es - bei einer längeren Studiumspause - zu einer Zahlungsunterbrechung kommen, ist anschließend eine Weiterförderung möglich.



STUDENTISCHE ERWERBSTÄTIGKEIT

III. Studentische Erwerbstätigkeit

Das folgende Kapitel enthält Regelungen, die vor allem die Studierenden betreffen, die ihren Lebensunterhalt beispielsweise durch Nebentätigkeiten sichern müssen. Es werden das Mutterschutzgesetz und die Elternzeit vorgestellt, weiterhin werden Informationen über die Sozialversicherungspflicht für erwerbstätige Studierende zusammengefasst.

1. Mutterschutz

Die Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes treffen dann zu, wenn man als werdende Mutter neben dem Studium zusätzlich in einem Beschäftigungsverbot steht. Das Mutterschutzgesetz (MuSchG) gilt für alle Frauen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, egal ob Aushilfstätigkeit, Teilzeitarbeit oder Vollbeschäftigung. Die folgenden Bestimmungen gelten sowohl für schriftlich als auch für mündlich abgeschlossene Arbeitsverträge.

Zu beachten ist, dass das Gesetz nicht für Studentinnen gilt, die von der Hochschule vorgeschriebene Praktika ableisten.

Beschäftigungsverbot

Die Schutzfrist beginnt in der Regel sechs Wochen vor der Entbindung. Ab diesem Zeitpunkt muss die werdende Mutter ihrer Erwerbstätigkeit nicht nachgehen. Wenn sie jedoch ausdrücklich schriftlich verlangt, in dieser Zeit ihre Beschäftigung aufrecht zu erhalten, dann darf sie weiterbeschäftigt werden. Sie kann diese Erklärung jederzeit zurückziehen.

Nach der Entbindung darf die Mutter keinesfalls beschäftigt werden. Es herrscht ein absolutes Beschäftigungsverbot, dessen Missachtung strafbar ist. Es endet acht Wochen, bei Mehrlings- oder Frühgeburten zwölf Wochen nach der Entbindung. Bei Geburten vor dem berechneten Entbindungstermin verlängert sich die Schutzfrist nach der Entbindung um die Zeiten, die vorher nicht in Anspruch genommen wurden.

Am Arbeitsplatz

Der Arbeitsplatz muss für die werdende Mutter so eingerichtet sein, dass ein ausreichender Schutz vor Gefahren für Leben und Gesundheit besteht. Die Schwangere darf

keine Tätigkeiten ausüben, bei denen sie gesundheitsgefährdenden Einwirkungen ausgesetzt ist.

Diese Grundsätze gelten auch für Studierende, die Laborpraktika absolvieren. Über Strahlenrichtlinien und Gefahrenstoffverordnungen sollte sich die Schwangere gründlich informieren, wenn diese Gegenstand und Inhalt der Praktika sind.

Kündigungsschutz

i

Sobald die werdende Mutter Gewissheit über ihre Schwangerschaft und den voraussichtlichen Entbindungstermin hat, sollte sie dies den Vorgesetzten mitteilen. Dies ist eine nötige Voraussetzung dafür, dass die gesetzlich auferlegten Pflichten hinsichtlich des Mutterschutzes erfüllt werden können.

Während der gesamten Schwangerschaft bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Geburt gilt der absolute Kündigungsschutz. Gültig ist dieser absolute Kündigungsschutz auch bei Aushilfsbeschäftigungen und Teilzeitjobs. Eine Kündigung ist somit in dieser Zeit nichtig.

Spricht die/der Vorgesetzte ohne das Wissen über die Schwangerschaft eine Kündigung aus, dann wird diese Kündigung nichtig, wenn die Schwangere innerhalb der folgenden zwei Wochen ihre Schwangerschaft bekannt gibt.

Ein befristeter Arbeitsvertrag kann durch eine Schwangerschaft nicht verlängert werden.

i

Verlangt die/der Arbeitgeberin/Arbeitgeber ein Attest hinsichtlich des ärztlich errechneten Entbindungstermins, hat sie/er hierfür die Kosten zu tragen, wenn die Krankenkasse diese nicht übernimmt. Für die regelmäßigen Vorsorgeuntersuchungen hat die Schwangere Anspruch auf bezahlte Freistellung.

Arbeitsentgelt

Wenn die Schwangere ein Attest vorlegt, das ein generelles Beschäftigungsverbot beinhaltet, dann wird das durchschnittliche Gehalt der letzten drei Monate weitergezahlt.

Jahresurlaub

Mutterschutzfristen und andere Beschäftigungsverbote für schwangere Frauen und Mütter zählen bei der Berechnung des Jahresurlaubs wie Beschäftigungszeiten. Die Frauen haben Anspruch darauf, ihren Resturlaub auf das laufende Urlaubsjahr, in dem die Mutterschutzfrist endet oder auf das nächste Urlaubsjahr zu übertragen.

Mutterschutz im Studium

Auch in der Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Münster werden schwangere Studentinnen berücksichtigt. Sollte der reguläre Prüfungszeitraum innerhalb der Mutterschutzfrist einer Studentin liegen, kann diese einen gesonderten Prüfungstermin beantragen.

Die generellen Regelungen des Mutterschutzes sind bei den jeweils zuständigen Krankenkassen zu erfragen oder im Mutterschutzgesetz nachzulesen. Eine Broschüre zum Mutterschutz gibt es beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend als Download: www.bmfsfj.de

2. Elternzeit

Im Anschluss an die Mutterschutzfrist kann die Elternzeit für drei Jahre genommen werden, dies gilt auch für geringfügig und befristet Beschäftigte. Ein befristeter Arbeitsvertrag wird jedoch nicht durch die Elternzeit verlängert. Der Vater kann die Elternzeit ab Geburt des Kindes, d.h. auch schon während der achtwöchigen Mutterschutzfrist in Anspruch nehmen.

Mütter und Väter haben beide Anspruch auf drei Jahre Elternzeit, unabhängig davon, wie der andere Elternteil seinen Anspruch nutzt. Sie können die Elternzeit gleichzeitig in Anspruch nehmen. Auch ist eine Teilzeitarbeit bis zu 30 Stunden in der Woche mit der Zustimmung des jeweiligen Arbeitgebers möglich.

Ein Anspruch darauf besteht jedoch nur, wenn in dem Betrieb mehr als 15 Beschäftigte arbeiten.

Ebenso haben Eltern die Möglichkeit, die Elternzeit flexibel zu planen und zwölf Monate zwischen dem dritten und achten Lebensjahr des Kindes zu nehmen. Die Elternzeit kann pro Elternteil in zwei Zeitabschnitte eingeteilt werden, eine weitere Aufteilung muss mit dem Arbeitgeber/der Arbeitgeberin abgestimmt werden.

Auch bei Mehrlingsgeburten und kurzer Geburtenfolge steht den Eltern für jedes Kind drei Jahre Elternzeit bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres zu. Es ist aber auch in diesen Fällen eine Übertragung von bis zu 12 Monaten Elternzeit für jedes der Kinder auf den Zeitraum bis zum achten Lebensjahr möglich. Voraussetzungen für die Elternzeit:

- Bestehendes Arbeitsverhältnis
- Zusammenleben mit dem Kind in einem Haushalt.

Antrag

Die Anmeldung der Elternzeit beim Arbeitgeber muss spätestens sieben Wochen vor Beginn des Elternurlaubes schriftlich erfolgen. Sie muss verbindliche Angaben über die Dauer der gewünschten Elternzeit beinhalten. Will man sich mit dem Partner bzw. der Partnerin abwechseln, so muss schon zum Zeitpunkt der Ankündigung genau angegeben werden, wie oft und wie lange man jeweils die Elternzeit in Anspruch nehmen möchte.

Eine vorzeitige Beendigung der Elternzeit ist nur mit der Genehmigung der/des Vorgesetzten möglich.

Kündigungsschutz

Nimmt die Frau nach der Geburt des Kindes Elternzeit, so verlängert sich der Kündigungsschutz über die Frist des Mutterschutzes hinaus (vier Monate nach der Entbindung) bis zum Ablauf der Elternzeit. Wird eine Frau während der Elternzeit erneut schwanger, verlängert sich der Kündigungsschutz entsprechend.

Arbeitet die Person im Elternurlaub, gilt ebenfalls der Kündigungsschutz. Nach Absprache darf sich der Arbeitsplatz an einem anderen Arbeitsort befinden.

3. Sozialversicherungsbeiträge

Rentenversicherungspflicht

Nicht rentenversicherungspflichtig sind diejenigen Studierenden, die geringfügig beschäftigt sind. Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung besteht, wenn das monatliche Arbeitsentgelt regelmäßig 450 Euro nicht überschreitet.

Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherungspflicht

Versicherungsfrei in Hinblick auf die Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherungspflicht sind alle Studierenden, die während der Vorlesungszeit einer Erwerbstätigkeit mit einer Arbeitszeit von weniger als 20 Stunden in der Woche nachgehen.

Wer dauerhaft über 450 Euro im Monat verdient, muss keine Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung zahlen, wenn das Studium Vorrang hat.

Eine Beschäftigung ist unabhängig von der Arbeitsstundenzahl versicherungsfrei, wenn diese höchstens einmal im Jahr längstens zwei Monate oder 50 Arbeitstage andauert. Die Höhe des Arbeitsentgelts ist bei dieser Regelung unwichtig.

Versicherung der Kinder

Sind beide Elternteile, zum Beispiel aufgrund eines Studiums, nicht selbst, sondern über die Eltern bei einer Krankenkasse versichert, so können auch die Kinder bei den Großeltern mitversichert werden. Dies geht allerdings nur, wenn die Kinder zum Großteil von den Großeltern unterhalten werden, ansonsten müssen die Kinder eigenständig versichert werden.

Weitere Informationen beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales unter : **www.bmas.de**



KINDERBETREUUNG

IV. Kinderbetreuung

Eine geregelte Kinderbetreuung stellt oft die Grundlage für die Aufnahme und Fortsetzung des Studiums dar. Sie sollte dem Alter des Kindes angemessen sein und den jeweiligen Erziehungsvorstellungen entsprechen.

Sowohl für Tagespflege als auch für Tageseinrichtungen müssen die Eltern monatlich einen finanziellen Beitrag leisten. Die Höhe dieser Zahlungen ist abhängig vom Alter des Kindes, vom Einkommen der Eltern und von der Art der Einrichtung. Gezahlt wird der Elternbeitrag an das jeweilige Amt für Kinder, Jugend und Familie. Weitere Kosten für die Verpflegung des Kindes zahlen die Eltern des Kindes an die Kindertageseinrichtung.

Wenn sie aufgrund der finanziellen Möglichkeiten nicht in der Lage sind, den Elternbeitrag zu erbringen, können Eltern eine Ermäßigung des Elternbeitrages beim zuständigen Jugendamt beantragen. Hierzu ist eine individuelle Berechnung der Finanz- und Belastungslage erforderlich. Ansprechpartner ist das zuständige Jugendamt.

1. Großtagespflegestelle der Fachhochschule Münster

Der Familienservice der Fachhochschule Münster plant aktuell die Einrichtung einer Großtagespflegestelle. Es werden 9 Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren geschaffen, die für Studierende und Beschäftigte der Fachhochschule Münster gleichermaßen zur Verfügung stehen sollen.

Informationen zum aktuellen Stand der Entwicklungen bekommen Sie im FH-Familienservice oder auf der Homepage www.fh-muenster.de/familie.

2. Notfallbetreuung der Fachhochschule Münster

Wenn die Regelbetreuung ausfällt, stellt die Fachhochschule Münster für Studierende eine kostenlose Betreuung zur Verfügung.

Münster

In Münster übernimmt der PME Familienservice die Betreuung der Kinder im Alter von 8 Wochen bis 12 Jahren in deren Räumlichkeiten. Ein Abholservice kann eingerichtet werden, wenn das Kind nicht gebracht werden kann. Wenn das Kind krank ist, kann

die Betreuung auch bei Ihnen zu Hause stattfinden. Das Alter des Kindes und der Wohnort spielen hierbei keine Rolle.

Sie können das Angebot und die Räumlichkeiten des PME Familienservice jeden 1. Samstag im Monat von 10:00-14:00 Uhr unverbindlich mit Ihren Kindern kennenlernen.

PME 24 Std. Hotline: 0180 1558811

Steinfurt

Die Notfallbetreuung wird in Steinfurt über zwei Tagesmütter vom Diakonischen Werk getragen. In unmittelbarer Nähe zum Hochschulcampus können die Kinder bis 14 Jahren bei ausfallender Regelbetreuung durch die Tagesmütter betreut werden, welche durch das Diakonische Werk regelmäßig geschult und weitergebildet werden.

Telefonnummer der Tagespflegepersonen:	Frau Redeker-Pulm	02551 3928
	Frau Abels	02551 7638

Ausführliche Kontaktdaten zur Notfallbetreuung finden Sie unter VII.2 FH-Familienservice.

3. Ferienprogramm der Fachhochschule Münster

Gemeinsam mit dem PME Familienservice bietet die Fachhochschule Münster ein Ferienprogramm an, um eventuelle Betreuungsengpässe in den Schulferien zu überbrücken.

Aktuelle Informationen zum Ferienprogramm bekommen Sie beim FH-Familienservice oder beim PME Familienservice (Kontakt siehe VII.2 FH-Familienservice).

4. Kindertagespflege

Die Tagespflege ist eine Art familiäre Betreuung, da eine Betreuungsperson entweder in den eigenen Haushalt kommt oder das Kind in dem Haushalt der Betreuungsperson betreut wird.

Die Betreuung kann ganztägig, nur stundenweise oder als Ergänzung zu Betreuungseinrichtungen, somit individuell, mit der Betreuungsperson ausgehandelt werden. Dadurch lässt sich diese Form der Kinderbetreuung sehr gut mit der Studiensituation vereinbaren.

Die „Fachberatung Kindertagesbetreuung“ des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien in Münster vermittelt und begleitet Tagespflegeverhältnisse. Dieses Amt ist Ansprechpartner zur Vermittlung einer Tagespflegeperson.

Die Zuständigkeiten in Steinfurt sind unterschiedlich eingeteilt. Nähere Informationen gibt es unter dem Suchbegriff „Tagespflege“ auf der Homepage des Kreises Steinfurt.

5. Kindertageseinrichtungen

In Kindertageseinrichtungen werden Kinder unter drei Jahren und Kinder von drei Jahren bis zum Eintritt in die Schule betreut. Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, haben bis zum Eintritt in die Schule einen Rechtsanspruch auf einen Platz bzw. eine Förderung in einer Kindertageseinrichtung. Seit dem 01.08.2013 haben Kinder mit Vollendung des 1. Lebensjahres ebenfalls einen Rechtsanspruch auf einen Kindertagesstättenplatz bzw. Kindertagespflegeplatz. Es gibt unterschiedliche Gruppenformen und Betreuungszeiten.

Gruppenformen sind:

- Kleinkindgruppen für Kinder unter drei Jahren
- Gruppen für Kinder von zwei Jahren bis zur Einschulung
- Gruppen für Kinder von drei Jahren bis zur Einschulung

Betreuungszeiten sind:

- bis zu 25 Std. in der Woche
- bis zu 35 Std. in der Woche
- bis zu 45 Std. in der Woche

Die Anmeldungen nehmen die Träger der jeweiligen Einrichtungen selbst entgegen. Die Anmeldefrist endet im Februar des Jahres, in dem das Kind nach den Sommerferien an dem Angebot einer Einrichtung teilnehmen soll.

Beim Amt für Kinder, Jugend und Familie in Münster ist eine Platzbörse eingerichtet worden, in der alle freien Plätze in den jeweiligen Einrichtungen erfasst sind.

Ausführliche Informationen über Angebote in Münster finden Sie in der Broschüre „Bärenstarke Sache: Tagesbetreuung für Kinder in Münster“ oder im Internet unter: **www.stadt-muenster.de/baerenstark**

Betreuungsangebote des Studentenwerks Münster

Das Studentenwerk Münster bietet mehrere Betreuungsangebote für Kleinkinder an. Studierende können hier bevorzugt ihre Kinder zur Betreuung abgeben. In begrenzter Zahl werden auch Kinder von Beschäftigten und Nichtstudierenden betreut. Auch hier ist ein monatlicher Beitrag für die Betreuung zu entrichten (Kontakt siehe VII.3 Adressen).

Kita Tausendfüßler

Kinder von vier Monaten bis zu drei Jahren können von montags bis freitags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 16:30 Uhr betreut werden. In dieser Kita werden aktuell 48 Kinder in sechs verschiedenen Gruppen im Alter von 4 Monaten bis 3 Jahren betreut. Zur Betreuung werden pro Gruppe jeweils zwei ausgebildete Kräfte eingesetzt.

Kita Chamäleon

Insgesamt verfügt die Kita über 60 Plätze, wobei 35 davon Studierenden vorbehalten werden. Die Kinder werden in 5 Gruppen betreut:

- In den U-3 Gruppen werden 10 Kinder im Alter von ca. 8 Monaten bis 3 Jahren betreut.
- In der Ü-3 Gruppe sind 20 Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren.

Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag von 7:30 Uhr bis 17:00 Uhr
und freitags von 7:30 Uhr bis 15:00 Uhr

Zwergenstübchen

Das Zwergenstübchen bietet primär studierenden Eltern und Betriebsangehörigen der Hochschulen eine flexible Betreuung.

In der Einrichtung werden max. 10 Kinder im Alter von 8 Monaten bis zu 3 Jahren in der Kernzeit (montags bis freitags von 7:30 Uhr bis 16:00 Uhr) betreut. Auch kann im Einzelfall außerhalb der Kernzeit eine gesonderte Vereinbarung hinsichtlich der Betreuungszeiten getroffen werden. Die max. Betreuungszeit beläuft sich momentan auf 35 Stunden in der Woche pro Halbjahr/pro Semester.

Eine kurzfristige Anmeldung des Kindes ist jederzeit – je nach Belegungsstand der Einrichtung – möglich und sollte mind. 14 Tage im Voraus erfolgen.

6. kurzfristige Betreuung

Auch bieten einige Institutionen eine kurzfristige flexible Kinderbetreuung an. In Münster gibt es mehrere Möglichkeiten dieser stundenweisen Unterbringung von Kindern. Stellvertretend wird eine dieser Organisationen kurz vorgestellt:

Dienst im Notfall (D. i. No.)

Der „Dienst im Notfall“ ist ein Projekt des Verbandes alleinerziehender Mütter und Väter (VAMV). In Notsituationen werden erfahrene Betreuerinnen und Betreuer vermittelt, die die Kinder in deren Familien betreuen.

Beispiele für Notsituationen:

- plötzliche Erkrankung der Mutter/des Vaters
- Erkrankung des Kindes während der betreuende Elternteil arbeiten muss.

Die Einrichtung informiert auch über mögliche Zuschüsse bei der Finanzierung der Inanspruchnahme des D.i.No (Kontakt siehe VII.3 Adressen).

Babysitterkartei

Das Anna-Krückmann-Haus bildet Babysitterinnen und Babysitter aus und vermittelt diese auch auf Anfrage (Kontakt siehe VII.3 Adressen).



WOHNEN

V. Wohnen

Es ist nicht einfach, in Münster eine bezahlbare Wohnung zu finden - der Studierendensstatus und Kinder erschweren die Suche nach einer geeigneten Wohnung oftmals zusätzlich. Dieses Kapitel informiert über die Wohnheime des Studentenwerks und die Möglichkeit, einen Wohnberechtigungsschein zu beantragen.

1. Wohnheime des Studentenwerks

In den Wohnheimen des Studentenwerks in Münster gibt es spezielle Wohneinheiten, die auf die Bedürfnisse von Studierenden mit Kind zugeschnitten sind. In Steinfurt gibt es in den Wohnheimen leider nur Einzelzimmer. Ansprechpartner ist auch für Wohnraum in Steinfurt das Studentenwerk Münster. Informationen und Anmeldeformulare gibt es beim Studentenwerk Münster (siehe VII.3 Adressen).

2. Wohnberechtigungsschein

Ein Wohnberechtigungsschein (WBS) ist die Voraussetzung um eine Sozialwohnung anzumieten. Aufgrund der derzeitigen Wohnungssituation garantiert der Besitz eines WBS jedoch nicht, dass man sofort eine Sozialwohnung bekommt. Es gibt eine Warteliste, die allerdings nicht streng nach der Reihenfolge abgearbeitet wird - stattdessen werden zum Beispiel Alleinerziehende bevorzugt.

Einkommensgrenze

Die Erteilung eines WBS ist einkommensabhängig. Da das Einkommen der Eltern nicht berücksichtigt wird, haben die meisten Studierenden mit Kind das Recht, sich einen WBS ausstellen zu lassen.

Die Einkommensgrenze liegt für eine Person bei 17.000 Euro im Jahr, bei einem Zwei-Personen-Haushalt bei 20.500 Euro. Bei jungen Familien mit Kind erhöht sich die Einkommensgrenze um 4.000 Euro; für jedes weitere Kind steigt sie nochmals um 600 Euro. Wird die jeweilige Einkommensgrenze unterschritten, wird ein WBS ausgestellt.

Antragstellung

Zur Antragstellung müssen Nachweise über sämtliche Bruttoeinkommen der Haushaltsmitglieder erbracht werden. Des Weiteren muss neben der Vorlage des Studierendenausweises außerdem das Familienbuch oder die Geburtsurkunden und eventuell der Mutterpass bei der Antragstellung zur Verfügung gestellt werden. Informationen und Antragstellung beim Amt für Wohnungswesen der Stadt Münster und dem Bauamt Steinfurt (siehe VII.3 Adressen).





ERGÄNZENDE
UNTERSTÜTZUNGSMÖGLICHKEITEN

VI. Ergänzende Unterstützungsmöglichkeiten

Die folgenden Institutionen gewähren in Einzelfällen finanzielle Unterstützung. Es handelt sich hierbei um Hilfen, auf die kein Rechtsanspruch besteht und die nur nach Prüfung der individuell vorliegenden Situation bereitgestellt werden.

1. Sozialdarlehen des AStA

Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) hilft bedürftigen Studierenden mit einer einmaligen Gewährung eines zinslosen Darlehens von maximal 400 Euro. Ein solches Darlehen können Studierende beispielsweise beantragen, wenn sie schwanger sind oder sie die Miete vorübergehend nicht mehr aufbringen können.

Für dieses Darlehen wird eine Bürgin oder ein Bürge benötigt. Diese Bürgschaft soll die Rückzahlung sicherstellen, wenn das Geld nicht wie vereinbart an den AStA zurückgezahlt wird. Nähere Informationen gibt es beim AStA (siehe VII.3 Adressen).

2. Sozialdarlehen des Studentenwerks

Die Sozialberatung des Studentenwerks vergibt zinslose Darlehen an Studierende in Notsituationen.

Die Notsituation muss unverschuldet eingetreten sein und die Studierenden dürfen weder BAföG noch andere Förderungen erhalten. Für das Darlehen ist keine Bürgschaft erforderlich, es werden jedoch durchschnittliche Studienleistungen erwartet.

Weitere Informationen und Antragstellung beim Studentenwerk Münster (siehe VII.3 Adressen).

3. Madame Courage

Madame Courage ist ein Spendenprojekt des „Sozialdienstes katholischer Frauen e.V. Münster“ für alleinerziehende Studierende. Besonders alleinerziehende Mütter, die kurz vor dem Examen stehen, sollen durch die Förderung die Möglichkeit bekommen, ihr Studium zu beenden.

Die Antragstellerinnen und Antragsteller sollten kurz vor dem Examen stehen und eine realistische Perspektive auf Prüfungszulassung haben. Die Förderung ist für bis zu zwei Semester möglich.

Nähere Informationen und Antragstellung beim Sozialdienst katholischer Frauen (siehe VII.3 Adressen).

4. Darlehen des Hildegardis Vereins

Förderungswürdige studierende Frauen an einer der Münsteraner Hochschulen werden durch den Hildegardis Verein unterstützt. Der Verein bietet individuelle Förderung durch ein zinsloses Darlehen in finanziellen Notsituationen während der Examensphase. Vorzugsweise richtet sich das Darlehen an Studentinnen aus der Diözese Münster, aber auch Studentinnen, die nicht der katholischen Konfession angehören, können das Darlehen unter bestimmten Voraussetzungen bekommen.

Bewilligungsvoraussetzung:

- BAföG kann nicht bzw. nicht mehr in Anspruch genommen werden
- Eltern der Studentinnen können oder wollen den Unterhaltsverpflichtung nicht nachkommen
- Die Studentinnen sollten kurz vor dem Examen mit einer realistischen Perspektive in Bezug auf die Prüfungszulassung stehen

Weitere Informationen und Kontakt für ein individuelles Gespräch:

Hildegardis Verein
Dr. Martina Meyer-Schwickerath

Havichhorster Mühle 80
48157 Münster

Tel.: 0251 142896
dr.meyer-schwickerath@t-online.de

5. Sonderfonds der Stadt Münster

Der Sonderfonds der Stadt Münster vergibt einmalige Hilfen für Aufwendungen während der Schwangerschaft sowie für die Pflege und Erziehung eines Kindes bis zum Alter von drei Jahren.

Die Vergabebedingungen sind ähnlich denen der oben genannten Stiftung, mit einer Ausnahme: Gelder des Sonderfonds der Stadt erhält nur diejenige, die bereits in den ersten zwölf Schwangerschaftswochen an einer Schwangerschaftsberatung bei einer anerkannten Beratungsstelle teilgenommen hat.

Die Antragsstellung erfolgt über die Schwangerschaftsberatungsstellen in Münster. Die Adressen befinden sich im hinteren Teil der Broschüre.

6. Bundesstiftung „Mutter und Kind“

Die Bundesstiftung „Mutter und Kind - Schutz des ungeborenen Lebens“ hilft werdenden Müttern in Not- und Konfliktsituationen mit finanziellen Mitteln.

Die Zuschüsse der Stiftung müssen nicht zurückgezahlt werden und werden nicht als Einkommen auf andere Sozialleistungen wie Sozialgeld, Wohngeld oder BAföG angerechnet.

Als Bewilligungsvoraussetzung gilt eine bestehende Schwangerschaft, eine finanzielle Notlage und eine in Anspruch genommene Beratung in einer anerkannten Beratungsstelle nach § 218 StGB. Die Bewilligung der Stiftungsmittel hängt von der individuellen psychosozialen Notsituation der schwangeren Frau ab und beruht auf einer Einzelfallprüfung.

Formen der Unterstützung können sein:

- Beihilfen für die Erstausrüstung des Kindes
- Hilfen bei der Suche einer Wohnung und für die Einrichtung des Haushaltes
- Übernahme der Kosten für die Betreuung des Kindes.

Der Antrag auf Stiftungsmittel ist bei einer Schwangerschaftsberatungsstelle vor Ort zu stellen, der Antrag wird von dort an die Bundesstiftung weitergeleitet.

Gelder der Bundesstiftung „Mutter und Kind - Schutz des ungeborenen Lebens“ und des Sonderfonds der Stadt Münster schließen sich in der Regel gegenseitig aus und können sich nur in Ausnahmefällen ergänzen.

7. ERASMUS - Auslandsförderung für Eltern

Alleinerziehende Studierende, die an dem ERASMUS Programm teilnehmen, können zusätzlich zu der normalen Förderung einen Mehrbedarf beantragen. Diese zusätzliche Förderung kann sowohl für ein Studium wie für ein Praktikum im europäischen Ausland beantragt werden.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das International Office der Fachhochschule Münster: **www.fh-muenster.de/internationaloffice**

Matching Funds-Nothilfen

Matching Funds-Nothilfen für internationale Studierende der Fachhochschule Münster sind sogenannte Notfallstipendien, die aus Mitteln der katholischen Studierenden- und Hochschulgemeinde (KSHG) in Münster und dem Deutschen Akademischen Austausch Dienst (DAAD) finanziert werden.

Sie können jederzeit während des Semesters vergeben werden und richten sich an internationale Studierende, die kein anderes Stipendium erhalten und unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten sind.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das International Office der Fachhochschule Münster: **www.fh-muenster.de/internationaloffice**

Studienabschluss

Im Rahmen des STIBET-Programms der Fachhochschule Münster können jedes Jahr in einem begrenzten Umfang Studienabschluss-Stipendien vergeben werden. Die Vergabe der Stipendien erfolgt aus Mitteln nach den Richtlinien des Deutschen Akademischen

Austausch Dienstes (DAAD). Die Unterstützung ist für internationale Studierende während der wichtigen Phase des Studienabschlusses bestimmt. Die Förderdauer und die Höhe des Stipendiums richten sich jeweils nach den zur Verfügung stehenden Mitteln.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das International Office der Fachhochschule Münster: **www.fh-muenster.de/internationaloffice**

8. Stipendien

Ein Stipendium ist eine weitere Möglichkeit, das Studium zu finanzieren. Es gibt unterschiedliche Stipendienprogramme, wie z.B. die Stiftung „Qualität in Studium und Lehre“ und die Promotionsstipendien für Studentinnen der Gleichstellungsbeauftragten der FH Münster. Auch Bund- und Länderstipendienprogramme bieten verschiedene Arten der Unterstützung an. Nähere Informationen zur Stiftung sowie Informationen zur Studienfinanzierung unter:

www.fh-muenster.de/studium/studienberatung/studienfinanzierung/index.php.

www.fh-muenster.de/gleichstellung



KONTAKTE FH UND ADRESSEN

VII. Kontakte FH und Adressen

1. Gleichstellungsbeauftragte

Die Gleichstellungsbeauftragte fördert die Chancengleichheit von Frauen und Männern an der Hochschule. Dabei wirkt sie insbesondere auf den Abbau struktureller Benachteiligungen von Frauen aller Statusgruppen hin, indem sie beispielsweise an Einstellungsverfahren und Sitzungen verschiedener Kommissionen der Fachhochschule teilnimmt.

Die Gleichstellungsbeauftragte, ihre Stellvertreterin, die studentische Ansprechpartnerin sowie die Mitglieder der Gleichstellungskommission geben in Beratungsgesprächen gerne Hilfestellung zu folgenden Themengebieten:

- Chancengleichheit von Frauen und Männern
- Familienfreundlichkeit für Studierende und Beschäftigte
- Mobbing
- Sexuelle Belästigung
- Aufwertung von Frauentätigkeit
- Frauen in technischen Studiengängen
- Weiterbildung

Fachhochschule Münster

Gleichstellungsbeauftragte
Dipl.-Oecotroph. Annette Moß

Büro der Gleichstellungsbeauftragten:

Hüfferstraße 27 | 48149 Münster
Tel.: 0251 83-64958
www.fh-muenster.de/gleichstellung
gba@fh-muenster.de

Ansprechpartnerin: Dagmar Michgehl-Siestrup
Sprechzeiten: Mo - Do: 9:00 - 12:00 Uhr
Termine nach Vereinbarung

2. FH-Familienservice

Der Familienservice der Gleichstellungsbeauftragten dient als Anlaufstelle für alle Fragen rund um das Thema Familie und wurde im Januar 2010 neu eingerichtet.

Hinweis zur Aktualität

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir uns bemüht haben, den aktuellen Stand wiederzugeben. Trotzdem kann es vorkommen, dass es inzwischen zu Veränderungen bei den jeweiligen Bestimmungen oder Kontaktdaten der Ämter und Einrichtungen gekommen ist. Wir bitten darum, dies zu beachten. Falls Ihnen Änderungen bekannt werden, bitten wir Sie, diese dem FH-Familienservice mitzuteilen.

Die MitarbeiterInnen des Familienservice bieten Beratungen an, organisieren Veranstaltungen und bemühen sich, die Rahmenbedingungen an der Fachhochschule durch spezielle Angebote zu verbessern.

Fachhochschule Münster

FH-Familienservice

Ansprechpartnerin: Iklime Dux B.A.

Hüfferstraße 27 | 48149 Münster

Tel.: 0251 83-64963

www.fh-muenster.de/familie

familienservice@fh-muenster.de

Persönlich erreichen Sie uns immer donnerstags von 9:00 - 10:30 Uhr.

Weitere Termine nach Vereinbarung sind jederzeit möglich.

Sie erreichen uns (ab MS Hbf) mit den Buslinien 11, 12, 13, 14 und 22.
(Bushaltestelle Hüfferstiftung)

PME Familienservice

(Notfallbetreuung und Ferienprogramm)

Partner für Mitarbeiterentwicklung

Friesenring 50 | 48147 Münster

Tel.: 0251 7037760

Hotline: 0180 1558811

www.familienservice.de

muenster@familienservice.de

Diakonisches Werk des Ev. Kirchenkreises Steinfurt-Borken-Coesfeld

Beratungsstelle Steinfurt-Kindertagespflege

Bohlenstiege 34 | 48565 Steinfurt

Frau Lammering

Tel.: 02551 14425

www.dw-st.de

lammering@dw-st.de

Tagespflegepersonen in Steinfurt (Notfallbetreuung):

Frau Redeker-Pulm Tel.: 02551 3928

Frau Abels Tel.: 02551 7638

3. Adressen

Kontakt zur Fachhochschule Münster

Service Office für Studierende

Hüfferstraße 27
48149 Münster
Räume C 0.03 – C 0.014
Tel.: 0251 83-64700

www.fh-muenster.de
serviceoffice@fh-muenster.de

Beratung vom Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA)

Allgemeine Anfragen

Robert-Koch-Straße 30
48149 Münster
Tel.: 0251 83-64991

www.astafh.de
info@astafh.de

Rechtsberatung

Die Rechtsberatung findet wöchentlich an allen Standorten zu jeweils unterschiedlichen Terminen statt. Die genauen Informationen hierzu erhalten Sie über den AStA oder über

sozialberatung@astafh.de

Weitere Adressen

Arbeitsagentur Rheine

Familienkasse
Dutumer Str. 5
48431 Rheine
Tel.: 01801- 546337 (3,9 ct/min)

www.arbeitsagentur.de
Familienkasse-Rheine@arbeitsagentur.de

Münster

Anna-Krückmann-Haus e.V.

Friedensstraße 5
48145 Münster
Tel.: 0251 33574

www.anna-krueckmann-haus.de
info@anna-krueckmann-haus.de

Arbeitskreis Soziale Bildung und Beratung e.V. (asb)

An der Germania Brauerei 1 (Germania Campus)
48159 Münster
Tel.: 0251 277230

www.asbbmuenster.de
kontakt@asbbmuenster.de

Diakonie Münster e.V. (Schwangerschafts-) Beratungsstelle

Beratungs- und BildungsCentrum

Hörsterplatz 2b

48147 Münster

Tel.: 0251 490150

www.diakonie-muenster.de

info@diakonie-muenster.de

Beratungs-und-BildungsCentrum@diakonie-muenster.de

Donum vitae Ortsverband Münster e.V. (Schwangerschafts-) Beratungsstelle

Scharnhorststraße 66

48151 Münster

Tel.: 0251 1448818

www.donum-vitae-muenster.de

info@diakonie-muenster.de

ortsverband@donum-vitae-muenster.de

Ehe-, Familien- und Lebensberatung im Bistum Münster

Beratungsstelle Münster

Königsstraße 25

48143 Münster

Tel.: 0251 13533-0

www.efl-bistum-ms.de

efl-muenster@bistum-muenster.de

Eltern helfen Eltern e.V.

Paritätisches Zentrum
Dahlweg 112
48153 Münster
Tel.: 0251 778474

www.eltern-helfen-eltern.org
ehe@muenster.de

Evangelische Familienbildungsstätte (FABI)

Friedrichstraße 10
48145 Münster
Tel.: 0251 481678-0

www.ev-fabi-ms.de
info@ev-fabi-ms.de

Haus der Familie

Katholisches Bildungsforum im Stadtdekanat Münster e.V.
Krummer Timpen 42
48143 Münster
Tel.: 0251 41866-0

www.haus-der-familie-muenster.de
fbs-muenster@bistum-muenster.de

Pro Familia e.V. (Schwangerschafts-) Beratungsstelle

Berliner Platz 24 – 28
48143 Münster
Tel.: 0251 45858

www.profamilia.de
muenster@profamilia.de

Sozialbüro im Cuba c.u.b.a. e.V. (S.i.c.)

Achtermannstraße 10 – 12
48143 Münster
Tel.: 0251 58856

www.sozialbuero.net
www.cuba-muenster.de
sic@muenster.de

Sozialdienst katholischer Frauen e.V. (Schwangerschafts-) Beratungsstelle

Wolbecker Straße 16a
48155 Münster
Tel.: 0251 133223-0

www.skf-muenster.de
skf@skf-muenster.de
herzklopfen@skf-muenster.de

Stadt Münster

Amt für Wohnungswesen, Stadthaus 3
Albersloher Weg 33
48155 Münster
Tel.: 0251 492-6402

www.muenster.de/stadt/wohnungsamt
wohnungsamt@stadt-muenster.de
wohngeld@stadt-muenster.de

Stadt Münster

Familienbüro
Junkerstraße 1
48153 Münster
Tel.: 0251 492-5108

www.muenster.de/stadt/jugendamt/e_familienbuero
familienbuero@stadt-muenster.de

Stadt Münster

Jobcenter, Geschäftsstelle Mitte
Ludgeriplatz 4
48151 Münster
Hotline: 0251 609-18800

www.stadt-muenster.de/jobcenter
jobcenter@stadt-muenster.de

Stadt Münster

Amt für Kinder, Jugendliche und Familien

Hafenstr. 30

48153 Münster

Tel.: 0251 492-5190 (Unterhaltsvorschuss)

Tel.: 0251 492-2891 (Elterngeld)

Tel.: 0251 492-5147 (Elternbeiträge Kinderbetreuung)

Tel.: 0251 492-5680 (Kindertagespflege)

Tel.: 0251 492-5135 (Stadtweite Platzbörse)

Tel.: 0251 492-5681 (Schwangerschaftsberatung)

www.muenster.de/stadt/jugendamt

elterngeld@stadt-muenster.de

jugendamt@stadt-muenster.de

schwangerschaftsberatung@stadt-muenster.de

Stadt Münster

Sozialamt

Hafenstr. 8

48153 Münster

Tel.: 0251 492-5001

Tel.: 0251 492-5949 (Bildung und Teilhabe)

www.muenster.de/stadt/sozialamt

sozialamt@stadt-muenster.de

BildungUndTeilhabe@stadt-muenster.de

Studentenwerk Münster

BAföG-Amt

Bismarckallee 11

48151 Münster

Hotline: 0800 2236341 (kostenfrei)

www.studentenwerk-muenster.de

bafoeg@studentenwerk-muenster.de

Studentenwerk Münster

Kinderbetreuung

Kita Tausendfüßler

Kardinal-von-Galen-Ring 20

48149 Münster

Tel.: 0251 81585

www.studentenwerk-muenster.de

kita.tausendfuessler@studentenwerk-muenster.de

Kita Chamäleon

Rudolf-Harbig-Weg 38a

48149 Münster

Tel.: 0251 8379-199

www.studentenwerk-muenster.de

Kita-Chamaeleon@studentenwerk-muenster.de

Zwergenstübchen

Bismarckallee 3

48151 Münster

Tel.: 0251 8379-598

www.studentenwerk-muenster.de

zwergenstuebchen@studentenwerk-muenster.de

Studentenwerk Münster

Sozialberatung
Gescherweg 80
48161 Münster
Tel.: 0251 8379-167, -168

www.studentenwerk-muenster.de
sozialberatung@studentenwerk-muenster.de

Studentenwerk Münster

Wohnraumverwaltung
Bismarckallee 5
48151 Münster
Tel.: 0251 8379-553

www.studentenwerk-muenster.de
wohnen@studentenwerk-muenster.de

Verband alleinerziehender Mütter und Väter (VAMV) (Dienst im Notfall D.i.No.)

Achtermannstr. 19
48143 Münster
Tel.: 0251 277133

www.alleinerziehende-muenster.de
vamv@muenster.de

Steinfurt

Caritasverband für das Dekanat Steinfurt e.V.

Kirchplatz 8
48565 Steinfurt
Tel.: 02552 7060

www.caritasverband-steinfurt.de
info@caritasverband-steinfurt.de

Diakonisches Werk des Ev. Kirchenkreises Steinfurt-Borken-Coesfeld

Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche in Steinfurt
Wasserstr. 32
48565 Steinfurt
Tel.: 02551 1314

www.dw-st.de
eb@dw-st.de

Ehe-, Familien- und Lebensberatung im Bistum Münster

Beratungsstelle Steinfurt
Europaring 1
48565 Steinfurt
Tel.: 02551 864446

www.efl-bistum-ms.de
efl-steinfurt@bistum-muenster.de

Familienbildungsstätte Steinfurt

Schulstraße 3
48565 Steinfurt
Tel.: 02552 9355-0

www.fbs-steinfurt.de
info@fbs-steinfurt.de

Kreis Steinfurt

Bauamt (Wohnberechtigungsschein)
Tecklenburger Str. 10
48565 Steinfurt
Tel.: 02551 69-2635

www.kreis-steinfurt.de
lorenz-rustige@kreis-steinfurt.de

Kreis Steinfurt

Jugendamt
Tecklenburger Str. 10
48565 Steinfurt
Tel.: 02551 69-2418 (Unterhaltsvorschuss)
Tel.: 02551 69-2127 (Elterngeld)
Tel.: 02551 69-2481 (Elternbeiträge/ Kindertagespflege)

www.kreis-steinfurt.de
jugendamt@kreis-steinfurt.de

Kreis Steinfurt

Jobcenter -STARK-
Tecklenburger Str. 10
48565 Steinfurt

Tel.: 02551 69-5205

Tel.: 02551 69-5053, -5056 (Bildung und Teilhabe)

Tel.: 02551 69-5205 (ALG II und Sozialhilfe)

www.jobcenter-kreis-steinfurt.de

info@jobcenter-kreis-steinfurt.de

but@kreis-steinfurt.de (Bildung und Teilhabe)

Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle des Kreises Steinfurt

Tecklenburger Straße 10
48565 Steinfurt

Tel.: 02551 6928- 08, -59

www.kreis-steinfurt.de

post@kreis-steinfurt.de

Stadt Steinfurt

Wohngeldstelle
Emsdettener Str. 40
48565 Steinfurt

Tel.: 02552 925-0

Tel.: 02552 925-201, -202, -203 (Wohngeld)

www.steinfurt.de

info@stadt-steinfurt.de

4. Quellen

Als Quellen dienen die jeweiligen Richtlinien und Gesetze sowie die Internetseiten der vorgestellten Einrichtungen, die Auskünfte der Ansprechpersonen und die im Text erwähnten Publikationen.

Impressum

Herausgeberin Gleichstellungsbeauftragte der Fachhochschule Münster
Annette Moß

Redaktion Iklima Dux B.A.

Layout Nicole Aufmkolk

Fotos Tommy Windecker, Jochen Burckhardt, Martin Wasler,
Sebastian Sach, kallejipp, Tamara Gomille, Luxuz
Alle Fotos stammen aus der Fotodatenbank
www.photocase.com

Stand November 2013

Büro der Gleichstellungsbeauftragten
der Fachhochschule Münster

Hüfferstraße 27 | 48149 Münster
Tel.: 0251 83-64958

www.fh-muenster.de/gleichstellung
gba@fh-muenster.de

.....
FH-Familienservice

Hüfferstraße 27 | 48149 Münster
Tel.: 0251 83-64963

www.fh-muenster.de/familie
familienservice@fh-muenster.de